

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 54 (1928)
Heft: 20

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



F. K. in L. Ein Weilchen wird es wohl noch dauern; aber immerhin hat es uns gefreut, dass Sie wünschen, die Republikanischen Blätter und der Nebelspalter sollten in unsern Schulen als obligatorisches Lehrmittel eingeführt werden.

Ein verständnisvoller Freund schreibt uns:

Tit. Redaktion!

Der Einsender, der Ihnen empfiehlt, die Bö's, Gilsis und Rabinovitchs von der Mitarbeit auszuschließen, hat uns aus dem Herzen gesprochen. Machen Sie aber gerade ganze Arbeit und schicken Sie die Baumbergers, Birkhäusers und Rickenbachs auch gleich fort. Das Beste wäre nämlich, wenn wir Leser eine Kommission wählen würden, der alle Beiträge vorzulegen sind. Dieser Ausschuss wäre von einer neutralen Instanz, z. B. Polizeidirektor (Freiburg, Basel oder St. Gallen? Die Red.) zu präsidieren. Es wäre darauf zu achten, daß alle Landesteile, alle politischen Parteien mit Ausnahme der Kommunisten, sowie die großen Verbände — Gewerbeverband, Bauernverband, Föderationsverband, Eisenbahnerverband, Wirtverein, Sängerverein, Eidg. Turn-, Schützen- und Musikverbände, Sportverbände, Jäger usw. — darin vertreten wären. Zu näheren Vorschlägen stets gerne bereit. *Einer für Viele.*

Schon wieder „Aufrichtiger Freund in Lenzburg“ — diesmal aber herzlich begrüßt und bestens verdankt für den ausgezeichneten Druckfehlerteufel. Wir hoffen bald wieder von Ihnen zu hören.

Dr. R. M. in St. G. antwortet auf unsere Aufforderung in No. 16:

Mein lieber Nebelspalter!

Du forderst die wirklich Freidenkenden auf, sich zu äussern, aber mein Lieber, da wirst Du gewiß nicht viele Antworten erhalten, denn leider gibt es nicht mehr viele wirklich Freidenkende. Wenn Dir allerdings alle schreiben, die meinen, sie denken frei, dann muß Dein Briefkasten in den nächsten Tagen durch eine Tonne, die alle zehn Minuten geleert wird, ersetzt werden!

So schlimm ist es nicht; sind Sie doch der Einzige, der uns antwortet.

Anonymus schreibt:

*Du greifst uns Anonyme an
Mit Worten, wie: O Schlotterian!
Und trittst heran und stellst fest
Es stinkt bei euch wie Pest!*

*Was ich dagegen sage?
Nichts, als die kleine Frage:
Wer ist der Bö?*

*Wer ist das Gnu?
Wer ist Lothario?
Wer bist Du?*

*Ihr seid die Pseudo-nyme!
Wir sind die Ano-nyme!
Ich kenn' nicht Dich —
Du kennst nicht mich —
Wir sind wie ein Gedankenstrich —
Die Unterschiede hinken — —
Ein Glück da,
Daß Wir stinken*

Ein Ano-nymus.

Serrr gut! aber Sie vergessen, dass Sie die jeweiligen Verbrecher unserer Artikel jederzeit durch die Redaktion erfahren können — Sie aber wären wohl schwer zu agnostizieren, sofern nicht etwa Ihr werter Fingerabdruck auf dem Polizeipräsidium bereits aufliegt . . .

E. M. in E. Lesen Sie doch bitte das Inserat zu Ende — Sie . . . , dann erfahren Sie — Sie . . . , dass der zu versteigernde Farren beim Farrenhalter M. steht und nicht auf dem Rathaus — — dass aber der Farren am besten ins Rathaus hineinpasse würde; das kommt denn doch kaum in Frage, da ein Farren bekanntlich ein noch ganz junger Stier ist, aus dem nicht unbedingt ein Ochse zu werden braucht. Grüezi.

P. A. Der Bundesrat ist, wie Sie aus der Gesetzgebung wissen sollten, immun, d. h. unverletzlich und unantastbar wie Mussolini selbst — weder die Grippe noch die Genickstarre kann ihm daher etwas anhaben — — das einzige Gesetz, unter das sich seine Mitglieder zu beugen haben ist das Gesetz des Pantoffels. So ist es — oder ist es nicht so? —

Stud. ing. M. aus Z. überlässt uns ein Frühlingsgedicht:

An Anna.

*Der Frühling kommt, die Quelle springt
Und aus der Glockenblume klingt
Wie Klage, diese Frage:
Liebst Du mich, Anna?*

Und auf diesen sinnigen Refrain folgen noch ein halbes Dutzend Strophen und immer wieder klingt es irgend woher:

Liebst Du mich, Anna?

Wir antworten darauf:

*Der Frühling kommt
Und mit ihm prompt
Erwachen Frosch und Dichter
Und Nachts beim Sternlichter
Hocken sie still am Teiche
Und singen stets das Gleiche:
Quak Quak Quakidum,
Die Liebe ist ein Unikum —
Und was man nicht erringen kann
bedichtet und besingt man —
Quak Quak Quakidum,
So geht der Frühling rum.*

Abonn. W. P. in L. Die Eifersucht ist eine Leidenschaft, die eifrig sucht, was Leiden schafft. — Vielleicht kann Ihnen einer unserer Leser sagen, von wem dieses Wort ist. Wir wissen es auch nicht.

Abonn. K. M. in F. Wieso wir keinen Roman veröffentlichen? Nun, weil wir denken, dass Romane, wenn in wöchentlichen Portionen serviert, doch kaum etwas bieten — — und ihn lediglich als Füllmaterial verwenden . . . nein!

Abonn. O. M. in K. schreibt:

. . . nun ist aber die „Mysteriöse Geschichte“ von Fino (Nr. 18) durchaus nicht fini und ich möchte doch gerne wissen, was auf dem Billet doux, das bei allen Sprachkundigen so viel Entrüstung hervorrief.

denn auch eigentlich gestanden hat. Sicher war es wohl etwas Unsittliches. Aber was? Das möchte ich wissen.

Nun, nun — trösten Sie sich mit der Möglichkeit, dass z. B. das vielzitierte Wort aus dem Goetz von Berlichingen drauf stand — was sowohl der Psychologie eines Billet doux, als auch der Entrüstung der Sprachkundigen gerecht würde und demnach als befriedigende Lösung angesehen werden könnte.

Beamter H. in B. Ach wo! Das ist ein furchtbarer Irrtum, wenn Sie glauben, schreiben zu müssen . . .

. . . daß es sich da offensichtlich um eine Satire auf uns Beamtete handelt, deren zynische Frechheit und extreme Uebertreibung ein ganz verdrehtes Licht auf uns zu werfen geeignet ist. Aber leider ist bei uns die Arbeitsteilung doch noch nicht so weit gediehen, daß dem Einzelnen nichts mehr zu tun übrig bliebe. Im Gegenteil haben gerade wir subordinierte Beamtete alles zu erledigen, während allerdings die Herren Vorgesetzten die Zeitungen lesen; aber Nichts tun auch diese nicht

Treuer Freund! Wir ersparen Ihren wertten Kollegen die weiteren Ausführungen ihres Schreibens und nehmen zudem zu Ihrer Ehre an, dass Sie sich hiermit einen diskreten Witz leisten wollten — — unsere Freunde aber verweisen wir auf den Artikel „Die Geschichte des Kaisers Fuk-Tschi und seines Beamten“ in No. 18.

Verschiedene Zuschriften betreffend das Thema der Fräulein J. U. in Z. haben wir weitergeleitet; die besten halten wir noch zurück und hoffen bald Raum dafür zu gewinnen.

*

Ergötzlichkeiten in der Auslandspresse

Die „Nordhäuser Zeitung“ veröffentlicht folgende Verlobungsanzeige:

Mariechen Wolf / Adolf Schermuly
Verlobte

Walfenried Gelfentkirchen
Allen lieben Freunden, sowie Neidern und Verleumdern rufen wir ein herzliches Lebewohl zu.

*

„Sport und Gesundheit“:
„Dann folgen Braunschweig mit 74 Kraftwagen auf einen Einwohner, Lippe und Württemberg (je 65), Baden (80) usw. . .“

*

In einer Ruhrzeitung ist zu lesen: „Einheirat! In großes Restaurant mit Café und Saal, in berühmten Badeort, kann Herr, wenn auch Witwer, der über 10,000 Mk. verfügt, einheiraten. Dame ist 27 Jahre alt, kann sofort übernommen werden.“

Brunner Dr. Max: „Handbuch über Fragen aus dem Mietrecht“, Verlag: E. Löpfle-Benz, Rorschach. 444 Seiten.

Der Verfasser dieses umfangreichen Handbuchs über das Mietrecht ist bei den Hausbesitzern gut eingeführt, da er ihnen in seinem 1925 erschienenen Buch „Recht des Hauseigentümers“ einen vielgelesenen Rechtsberater geschenkt hat. Das neue Mietrechtbuch dürfte sich in gleicher Weise unentbehrlich machen, da es in übersichtlicher Weise über die Grundfragen und die Praxis des Mieters und Vermieters gründlichen Aufschluss gibt, wobei die Bestimmungen der Artikel 253 bis 274 des Schweizerischen Obligationenrechtes die Unterlage bilden. Das Buch ist mit der Feder des Praktikers geschrieben, so dass jeder, der mit der darin behandelten Materie irgendwie in Berührung kommt, sich hieraus gerne Rat holen wird.

Basler Nachrichten.

CIGARES
WEBER

Ein Weber-Stumpfen gehört unbedingt zum Besten seiner Art. — Wer Weber raucht, raucht gut. —

